

# LOINC User Group Deutschland

## SATZUNG

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LOINC User Group Deutschland“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Wissenschaft und Forschung durch Verbreitung, deutschsprachige Adaptation und Weiterentwicklung der LOINC-Nomenklatur im Gesundheitswesen.

Die LOINC [Logical Observation Identifier Names and Codes]-Nomenklatur dient der international standardisierten Kennzeichnung von Labor- und anderen klinischen Untersuchungen oder Beobachtungen und wird von US-amerikanischen Institutionen im LOINC Komitee unter Federführung des Regenstrief Institute / Indianapolis entwickelt und gemeinfrei zur Verfügung gestellt. Mehrwert und Sinn bietet LOINC vorrangig im Einsatz in der elektronischen Datenübermittlung und Datenauswertung im Rahmen der Befundübermittlung, weiterhin in der semantisch-terminologischen Standardisierung medizinischer Daten in Forschungsdatenbanken und klinischer Dokumentation.

Der Verein

- wirbt für die Idee der LOINC-Standardisierung und weitergehender semantisch-terminologischer Standardisierung medizinischer Daten,
- trägt Wissen und Erfahrungen aus den laufenden LOINC-Projekten in geeigneter Form zusammen,
- bearbeitet und begleitet eine deutsche Übersetzung und Kommentierung der LOINC-Nomenklatur,
- berät fachlich Projekte, in welchen Teile des LOINC- Nomenklatur im deutschsprachigen Raum verbindlich eingesetzt werden sollen,
- arbeitet insbesondere dem DIMDI und anderen Standardisierungsgremien fachlich zu,
- unterstützt fachlich die Organisation von Workshops und Weiterbildungsveranstaltungen

und führt weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch. In diesem Zusammenhang adaptiert er LOINC an die deutschen Gegebenheiten unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Fragestellungen und Gegebenheiten und fördert standardkonforme Lösungen.

Als potentielle aktive Mitglieder richtet sich die Benutzergruppe an eine Vielzahl von Personen und Berufsgruppen, deren intersektorale und berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit für einen praktikablen und sinnvollen Einstieg in semantische Standardisierung im allgemeinen und in die Anwendung von LOINC im besonderen erforderlich oder nutzbringend ist; hierzu gehören unter anderem

- Laborärzte und Vertreter von Laborgemeinschaften
- Ärztliche, labortechnische und verwaltungswirtschaftliche Vertreter von Arztpraxen und Kliniken
- Labor-EDV-Hersteller
- Hersteller von Krankenhausinformationssystemen und anderen klinischen IT-Anwendungssystemen
- Praxis-EDV-Hersteller
- Vertreter der klinischen und pharmazeutischen Forschung
- Vertreter der pharmazeutischen und laborchemischen Industrie
- Vertreter relevanter Industrieverbände
- Vertreter von Standardisierungsgremien im Gesundheitswesen
- Vertreter der relevanten Fachgesellschaften, des AWMF und vergleichbarer Organisationen
- Nomenklatur- & Terminologieexperten in der Medizininformatik
- Anbieter von Klassifikations- und Terminologiesystemen
- Sonstige IT-Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen
- Abrechnungsdienstleister
- Vertreter von Krankenkassen
- Vertreter von Kassenärztlichen Vereinigungen
- Vertreter von Disease-Management-Programmen und entsprechenden Projekten
- Vertreter von auf diesem Feld tätigen staatlichen Organisationen (DIMDI, BfArm u.a.).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, die wissenschaftlichen Beiräte und die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verein koordiniert die Interessen der deutschen LOINC-Anwender, pflegt die Kontakte zum LOINC-Komitee in den USA, zu weiteren LOINC-Anwendern, sowie zu wissenschaftlichen Fachgesellschaften und öffentlichen Institutionen, insbesondere der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V. (GMDS), dem DIMDI und Standardisierungsgremien sowie den relevanten Industrieverbänden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Spenden oder Zuwendungen aus Stiftungen entsprechend §5 dieser Satzung aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft, ihr Erwerb und ihre Beendigung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine eventuelle Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheids Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich ist;
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein entsprechend Absatz 5;
  - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Schatzmeisters, wenn ein Mitglied trotz jährlicher schriftlicher Zahlungsaufforderung mit drei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist;
  - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße Ansehen und Interessen des Vereins geschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet und mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die finanziellen Verpflichtungen eines ausgeschlossenen Mitglieds enden mit Ausnahme des Beitragsrückstandes mit dem laufenden Geschäftsjahr.

### §4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten Veröffentlichungen und Mitteilungen des Vereins kostenlos bzw. zum Selbstkostenpreis.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht zur Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Standards.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Arbeitsergebnisse des Vereins für eigene Zwecke zu nutzen.

### §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Dazu kann eine Beitrags-/Gebührenordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weitere Mittel werden aus Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer beschafft, die an den Zielen des Vereins interessiert sind und deren Verwirklichung unterstützen.

### §6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Beiräte
- d) die Arbeitsgruppen.

### §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellv. Vorsitzenden, und dem Schatzmeister / Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einem der Vorsitzenden, vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt in der Reihenfolge
  - Vorsitzender
  - erster stellv. Vorsitzender
  - zweiter stellv. Vorsitzender
  - Schatzmeister / Schriftführer

(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf nimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben kommissarisch wahr; bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dieser einzeln nachgewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl für das jeweilige Vorstandsamt stattgefunden hat.

(5) Weiterhin werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von einem Jahr 2 Kassenprüfer gewählt.

## §8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch einen der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, Fax oder Email mit Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor ihrem Stattfinden schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern;
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

sowie die Bestandsaufnahme, Kontrolle und Richtungsweisung der Arbeit der Arbeitsgruppen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn durch ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keinen anderen Modus vorgibt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(5) Bei Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Änderungen der Satzung müssen mit der Einladung in der Tagesordnung ausgewiesen werden.

(6) Eine Auflösung der LOINC User Group kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Die gleiche Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. im Falle seiner

Verhinderung durch einen von der Versammlung berufenen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## §9 Beiräte

(1) Als Beirat können Institutionen oder Einzelpersonen berufen werden, welche die Arbeit der LOINC User Group wissenschaftlich-fachlich oder organisatorisch unterstützen können und wollen. Sofern die Institutionen einer Berufung zum Beirat zustimmen, benennen sie hierfür eine delegierte Person; eine Vertretung dieser Person durch von der Institution benannte Stellvertreter auf Sitzungen und Veranstaltungen der LOINC User Group ist möglich.

(2) Die Beiräte können uneingeschränkt an allen Aktivitäten und Sitzungen der LOINC User Group sowie beratend, ohne Stimmrecht, an Vorstandssitzungen und -entscheidungen mitwirken. Die Beiräte haben ebenfalls das Recht, Arbeitsergebnisse des Vereins für eigene Zwecke zu nutzen.

(3) Beiräte sind beitragsfrei. Beiräte erhalten Veröffentlichungen und Mitteilungen des Vereins kostenlos bzw. zum Selbstkostenpreis.

(4) Die Berufung eines Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres und ist wiederholbar. Die jeweils aktuellen Beiräte sind vom Vorstand im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten und mitsamt den benannten Delegierten allen Mitgliedern und allen Beiräten kenntlich zu machen.

## §10 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgabenstellungen beschließen.

(2) Der Leiter der Arbeitsgruppe und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung benannt.

(3) Jedes Mitglied der LOINC User Group kann durch formlose Anmeldung beim Leiter der Arbeitsgruppe Mitglied werden.

(4) Die Arbeitsgruppen berichten mindestens zweimal jährlich dem Vorstand über ihre Arbeit. Sie berichten ebenfalls auf der Mitgliederversammlung.

(5) Nutzung und Veröffentlichung von Zwischen- oder Endergebnissen der Arbeitsgruppen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erfolgen.

## §11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Feld des Gesundheitswesens zu verwenden hat.